

Landgemeinde Titz

Lärmaktionsplanung - Stufe 4

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz



Quelle: LANUV NRW

Textliche Information zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

ACCON Köln GmbH
Ing. für Schall- und Schwingungstechnik
Rolshover Straße 45
51105 Köln

Telefon: +49 (0) 221 80 19 17 - 0
Fax: +49 (0) 221 80 19 17 - 17
E-Mail: koeln@accon.de
Internet: www.accon.de

accon
ENVIRONMENTAL CONSULTANTS

1 Einführung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) führt europaweit ein Konzept ein zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit durch Umgebungslärm. Es sollen Maßnahmen und Prioritäten festgelegt werden zum Schutz der Bevölkerung sowie ruhige Gebiete ermittelt werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Lärm freizuhalten sind.

Die Umgebungslärmrichtlinie wird mit dem sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im deutschen Recht umgesetzt. Der Sechste Teil umfasst die Paragraphen §§ 47a bis 47 f und beinhaltet – neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen - Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Gemäß dem sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sollen für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr und für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern Lärmkarten erstellt werden.

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung mit den EU-Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, erfolgte eine europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren des Umgebungslärms durch CNOSSOS-EU (Common Noise Assessment Methods in Europe). Dazu wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04.03.2020 geändert. Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 25.02.2021 erfolgt die Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in der die Anforderungen an die Lärmkarten in deutschem Recht konkretisiert und geregelt werden.

Auf der Grundlage der Lärmkarten sollen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31. März 2022 Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst worden sind. Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

Während das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken entwickelt, liegt die Verantwortung für die Erstellung des Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen bei den betroffenen Gemeinden. Fluglärm muss in die Lärmaktionsplanung nur einbezogen werden, wenn die jeweilige Gemeinde im Einflussbereich eines großen Flughafens liegt.

2 Lärmaktionsplanung „Straße“ - Stufe 4 - Allgemein

Nach den Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie sind als Basis für die Lärmaktionsplanung Stufe 4 Lärmkarten zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Die Lärmkartierung wird vom Landesamt für Natur und Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten wurden am 30. Juni 2022 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung können auf der Internetseite vom Bundesland Nordrhein-Westfalen aufgerufen und eingesehen werden:

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>

In den Lärmkarten (aus der Lärmkartierung) werden die Geräuschemissionen erfasst, die durch vielbefahrene Hauptverkehrsstraßen (wie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen (~ 8.220 Fahrzeuge pro Tag) erzeugt werden. Dabei wird die Verteilung der Fahrzeuge für drei unterschiedliche Zeiträume untersucht: tags (day) von 06:00 bis 18:00 Uhr, abends (evening) von 18:00 bis 22:00 Uhr und nachts (night) von 22:00 bis 06:00 Uhr. Besondere Aufmerksamkeit wird den Nachtstunden gewidmet, die als besonders störend empfunden werden. Aufgrund dieser Zeiteinteilung ergeben sich zwei maßgebliche Lärmpegel-Bewertungen. Zum einen werden die durchschnittlichen Lärmeinwirkungen über 24 Stunden (L_{DEN} ; "DEN" steht für Day, Evening, Night) berücksichtigt, und zum anderen werden die Lärmeinwirkungen während der Nacht (L_{Night}) im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr berücksichtigt. Die Daten für diese Berechnungen stammen aus der bundesweiten Verkehrsverkehrszählung. Die Erfassung der Verkehrsstärke von Straßen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen (wie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen), wird durch elektronisch automatisierte Zählstellen durchgeführt.

Die Verkehrsdaten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) basieren auf den Grundlagen einer Hochrechnung der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 auf das Jahr 2019. Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie nicht repräsentativ.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen alle kartierten Bereiche im Nahbereich berücksichtigt werden. Mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplans sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, um die Bevölkerung vor Geräuschemissionen zu schützen und die Umwelt zu verbessern oder zu erhalten. Ergänzend zur Untersuchung der Hauptverkehrsstraßen wird in der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 ein verstärktes Augenmerk auf die "Ruhigen Gebiete" gelegt. Diese Flächen dienen der Erholung der Bevölkerung und sollen langfristig von Lärm freigehalten werden. Die Bewertung der Belastungen im Bereich der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen werden gemäß der Umgebungslärmrichtlinie berücksichtigt.

Bei der Aufstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bedeutsam, § 47d Absatz 3 BImSchG. Die Bürgerinnen und Bürger können dazu beitragen, dass aus ihrer Kenntnis vor Ort die Gegebenheiten im Wohnumfeld so gut wie möglich gestaltet werden.

Der aktive Austausch zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung erhöht die Transparenz des Planungsprozesses und die Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßnahmen. Im Rahmen dieser Beteiligung können Vorschläge und Anregungen eingebracht werden, die nach Möglichkeit in die Planung einfließen sollen.

3 Lärmaktionsplanung „Straße“ - Landgemeinde Titz

Die Landgemeinde Titz führt die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 durch. Der Lärmaktionsplan der Landgemeinde Titz soll für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms innerhalb des Stadtgebiets erfasst wurden sind, unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betreffenden Bereichen sind und unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z.B. betroffene Bevölkerung) gibt.

Zusätzlich sieht die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 der Landgemeinde Titz die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ vor. Diese dienen, wie oben beschrieben, der Naherholung von Bürgerinnen und Bürger und stellen Gebiete dar, die dauerhaft von Lärm freizuhalten sind. Dabei sind diese Gebiete als Rückzugsmöglichkeit zu verstehen, die dazu dienen dem Lärm auszuweichen. Zudem bieten diese Gebiete zum Beispiel Wanderwege oder Waldwege, die ein längeres Aufenthalt zum Zweck der Erholung ermöglichen.

Eine Lärmaktionsplanung zum Flughafen ist auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen Großflughäfen (Düsseldorf Airport - DUS und Köln Bonn Airport - CGN) nicht erforderlich. Es werden in der Lärmaktionsplanung keine Geräuschemissionen durch Gewerbe- und Industriegebiete untersucht.

Bezüglich der Lärmaktionsplanung erhält die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange) im Rahmen einer „Frühzeitigen Beteiligung“ für die Dauer vom 29.01.2024 bis zum 25.02.2024 die Möglichkeit zur Mitwirkung. Ziel dieser Öffentlichkeits-beteiligung ist es, dass innerhalb des Plangebiets betroffene Bürgerinnen und Bürger an der Lärmaktionsplanung mitwirken, indem sie Hinweise und Anregungen geben, um die Bekämpfung des Lärms positiv zu beeinflussen.